

Bundestag, Bundesrat und BMF: Steuergesetzgebung zum Jahresende

Zum Jahresende hat der Bundesrat am 18.12.2020 ein letztes Mal getagt und u.a. einen letzten steuerpolitischen Beschluss gefasst, indem er dem Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) seine Zustimmung erteilte. Am 16.12.2020 hatte bereits der Bundestag das JStG 2020 in der Fassung der Beschlussempfehlung seines Finanzausschusses beschlossen. Nun kann das Gesetz – voraussichtlich zwischen Weihnachten und Neujahr – im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Ein weiteres erfolgreich zu Ende gebrachtes Regelwerk betrifft die Verordnung zur vorübergehenden Verlängerung des Rückwirkungszeitraums im Umwandlungssteuerrecht auf 12 Monate (vgl. hierzu zuletzt TAX WEEKLY # 41/2020), die ebenfalls vom Bundesrat bestätigt wurde. Die aus Gründen der Krisenbewältigung in diesem Jahr eingeführte Maßnahme wurde damit auf 2021 ausgedehnt.

Nicht erfolgreich auf den gesetzgeberischen Weg gebracht wurde das ATAD-Umsetzungsgesetz (ATAD-UmsG). Dem Vernehmen nach gab es Pläne hierzu einen Kabinettsbeschluss am 16.12.2020 herbeizuführen. Zwar hatte das BMF noch im November einen überarbeiteten Entwurf des ATAD-UmsG an den Bundestag übersandt, der wesentliche Bestandteile nicht mehr enthielt (vgl. TAX WEEKLY # 43/2020). An der verschärfenden Neuregelung der Wegzugsbesteuerung und dem Niedrigsteuersatz in Höhe von 25 % im AStG hatte das BMF jedoch festgehalten. Aus Sicht des Koalitionspartners aus CDU und CSU war eine Zustimmung deshalb nicht möglich.

Koalitionsfraktionen: Verlängerung der Abgabefristen für Jahressteuererklärung 2019

Die finanzpolitischen Sprecher Lothar Binding (SPD-Fraktion) und Antje Tillmann (CDU/CSU-Fraktion) haben am 17.12.2020 mitgeteilt, dass sich die Koalitionspartner auf eine Fristverschiebung für die Abgabe der Jahressteuererklärungen für durch Steuerberater erstellte Steuererklärungen geeinigt haben. Diese Frist für die Abgabe der Jahressteuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2019 wird somit bis zum 31.08.2021 verlängert.

Dadurch sollen Steuerberaterinnen und Steuerberater nicht in die Situation kommen, zwischen Corona-Hilfsanträgen einerseits und der fristgerechten Abgabe von Steuererklärungen andererseits entscheiden zu müssen.

Die Fristverlängerung ist bereits mit dem BMF abgestimmt und soll in einem noch nicht näher spezifizierten Steuergesetz (vermutlich) Anfang 2021 gesetzlich umgesetzt werden. Die Koalitionäre wollen dabei sicherstellen, dass es zu keinen ungerechtfertigten Zinsvorteilen in Erstattungsfällen kommt.

Bayern: Verbändeanhörung für Landesgrundsteuergesetz

Am 06.12.2020 hat der Bayerische Ministerrat den lange erwarteten Regierungsentwurf für das Bayerische Grundsteuergesetz beschlossen.

Nachdem der Bund bereits im November 2019 seinen Entwurf zur Grundsteuerreform verabschiedet hatte, macht nun auch Bayern mit dem vorgelegten Gesetzentwurf (erwartungsgemäß) von der Länderöffnungsklausel Gebrauch.

Der grundlegende Unterschied zwischen dem Entwurf des Bayerischen Grundsteuergesetzes und dem Bundesmodell besteht darin, dass es sich bei dem Bayerischen Modell um ein wertunabhängiges Modell handelt. Das hat den Vorteil, dass nach der ersten Hauptveranlagung weitere turnusmäßige Erhebungen von Tatsachen entfallen und lediglich anlassbezogene Änderungen zu erklären sind.

Im Einzelnen:

- Der Grundsteuer B werden Grundstücke als Wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens zugrunde gelegt. Die Berechnung der Grundsteuer erfolgt durch Multiplikation des Grundsteuerausgangsbetrages mit der Steuermesszahl und dem kommunalen Hebesatz.
- Der Grundsteuerausgangsbetrag wird aus der Summe der Äquivalenzbeträge für Grund und Boden sowie für Gebäude gebildet. Hierzu werden die jeweils anzusetzenden Flächen mit wertunabhängigen Äquivalenzzahlen multipliziert.
- Diese betragen für die Grundstücksfläche grds. 0,04 €/qm und für die Wohn- bzw. Nutzflächen von Gebäuden 0,50 €/qm. Für übergroße und besonders kleine Flächen sind Abweichungen vorgesehen.
- Wohnflächen werden auf der Ebene der Grundsteuermesszahl privilegiert, indem diese generell auf 70 % abgesenkt werden. Außerdem ist für Gebäudeflächen im sozialen Wohnungsbau sowie von Baudenkmalen ein zusätzlicher Abschlag bei der Grundsteuermesszahl vorgesehen.
- Neues Gestaltungspotential für die Kommune resultiert aus der Flexibilisierungsmöglichkeit des kommunalen Hebesatzes für die Grundsteuer B in Gemeinden mit mindestens 5000 Einwohnern bzw. in den privilegierten Fällen einer besonders ermäßigten Grundsteuermesszahl (s.o.). Die Kommunen entscheiden somit über die endgültige Höhe der Grundsteuer.
- Für die Grundsteuer A (Land und Forstwirtschaft) finden die Regelungen des Bundesmodells Anwendung. Eine Grundsteuer C (Baulandsteuer) ist wohl nicht vorgesehen.
- Die Abgabefrist für Erklärungen bei für die Grundsteuer relevanten Tatsachenänderungen (31.03. des Folgejahres) ist gegenüber dem Bundesmodell (31.01. des Folgejahres) erfreulich pragmatisch gewählt.

BMF: Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Die Finanzverwaltung hatte mit [BMF-Schreiben vom 09.04.2020](#) Verwaltungsregelungen zur Förderung und Unterstützung des gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erlassen (vgl. hierzu ausführlich TAX WEEKLY # 14/2020). Mit [BMF-Schreiben vom 26.05.2020](#) hatte die Finanzverwaltung dieses Schreiben hinsichtlich der „Mittelverwendung steu-

erbegünstigter Organisationen“ nochmals ergänzt (vgl. TAX WEEKLY # 20/2020). Die besonderen Verwaltungsregelungen galten zunächst aber nur für davon erfasste Unterstützungsmaßnahmen, die vom 01.03.2020 bis längstens zum 31.12.2020 durchgeführt werden.

Laut [BMF-Schreiben vom 18.12.2020](#) bedingt nun aber die anhaltende Situation der Covid-19-Pandemie die Verlängerung der Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen auf das Jahr 2021.

Daneben wird das ursprüngliche BMF-Schreiben unter Punkt „VII. Hilfeleistung zur Bewältigung der Corona-Krise“ erweitert:

- Umsatzsteuerbefreite Krankenhäuser, Ärzte, Alten- und Pflegeheime, Wohlfahrtsverbände, Versorgungseinrichtungen für Jugendliche durften sich bislang untereinander, z.B. im Bereich Sozialfürsorge oder zur Versorgung Betroffener der Corona-Krise, umsatzsteuerfrei Sachmittel, Räume und Arbeitnehmer überlassen. Die Steuerbefreiung soll nunmehr nur noch für die Überlassung zwischen Einrichtungen Anwendung finden, deren Umsätze nach der gleichen Vorschrift steuerbefreit sind, also z. B. für Überlassungen zwischen den in § 4 Nr. 16 UStG genannten Einrichtungen. Hingegen solle für die Anwendung der genannten Umsatzsteuerbefreiungen eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung nicht mehr erforderlich sein.
- Kostenlose Bereitstellungen von medizinischem Bedarf und Personal, u.a. an Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alten- und Pflegeheime sowie Polizei und Feuerwehr, sollten schon zwischenzeitlich nicht mehr als unentgeltliche Wertabgaben besteuert werden. Das BMF führt nunmehr aus, dass in den Fällen, in denen ein Unternehmer bereits beim Leistungsbezug beabsichtigt, diese ausschließlich und unmittelbar für solche Verwendungen zu nutzen, der Abzug der Vorsteuerbeträge aus diesen Leistungsbezügen im Billigkeitswege – unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG – zulässig sein solle. Die nachfolgende unentgeltliche Wertabgabe solle – ebenfalls im Billigkeitswege – nicht besteuert werden.

BMF: Werklieferung, Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung

Im Oktober hatte das BMF ein Schreiben zur geänderten Definition der Werklieferung und den entsprechenden Änderungen in Abschn. 3.8 Abs. 1 Satz 1 UStAE veröffentlicht: Für die Annahme einer Werklieferung solle nunmehr die Be- und Verarbeitung eigener Gegenstände des Leistenden nicht mehr ausreichend sein, vgl. TAX WEEKLY # 36/2020.

Die Industrieverbände hatten in einer Stellungnahme an das BMF, neben der Problemstellung der Abgrenzung zwischen Werk- und Montagelieferung, auch auf die sich ergebenden Konsequenzen und Unklarheiten für die Anwendung des Übergangs der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG hingewiesen.

Das BMF hat mit [Antwortschreiben vom 08.12.2020](#) reagiert und eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung, d.h. die Zulässigkeit der Anwendung der bisherigen Regelungen, bis zum 01.07.2021 in Aussicht gestellt. Nach dem der-

zeitigen Stand würde die Nichtbeanstandungsregelung mit Ablauf des Kalenderjahres enden.

EuGH: Vorsteuervergütungsverfahren, Ablehnung bei fehlender Angabe der Rechnungsnummer

Im Rahmen eines Vorlageverfahrens hat sich der EuGH erneut mit der Vorgehensweise der deutschen Finanzverwaltung im Hinblick auf das Vorsteuervergütungsverfahren auseinandergesetzt und diese als teilweise nicht unionsrechtskonform angesehen (Urteil vom 17.12.2020, [C-346/19](#)).

Stellen im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer einen Antrag auf Vergütung deutscher Vorsteuerbeträge, so setzt eine ordnungsgemäße Antragsstellung voraus, dass auch die in der Rechnung angegebene Rechnungsnummer gem. § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG im Vergütungsantrag aufgeführt werden. Im Urteilsfall war hingegen nicht diese Rechnungsnummer, sondern eine anderweitige, jeweils in der Rechnung ausgewiesene Referenznummer eingetragen worden, welche jedoch auch einen eindeutigen Rückschluss auf die spezifische Rechnung erlaubte. Das BZSt lehnte die Vorsteuervergütung ab, da es, mangels formeller Vollständigkeit des Antrags, an einer fristgerechten Beantragung fehle.

Der EuGH stellte zunächst fest, dass der Begriff der Rechnungsnummer gleichlautend zu verstehen sei – sowohl im Hinblick auf die Rechnungsformalien gemäß der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie als auch bezüglich der Antragsformalien gem. Art. 8 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2008/9 für das Vorsteuervergütungsfahren. Deren Angabe stelle eine formelle Voraussetzung des Vorsteuervergütungsverfahrens dar, die sich im Weiteren jedoch auch an den Grundsätzen der Neutralität und Verhältnismäßigkeit messen lassen müsse.

So gewährt die Richtlinie 2008/9 die Möglichkeit, bereits bei Antragstellung die Vorlage bestimmter Rechnungskopien zu verlangen bzw. im Zuge der weiteren Bearbeitung entscheidungserhebliche Informationen vom Antragsteller anzufordern. Der EuGH vertritt daher die Auffassung, dass die Finanzbehörden einen Vergütungsantrag als formell ordnungsgemäß – und somit für eine Fristwahrung tauglich – ansehen müssen, auch wenn anstelle einer Rechnungsnummer eine andere Nummer referenziert wird, sofern diese es ermöglicht die Rechnung und die in dieser abgerechneten Waren und Dienstleistung zu identifizieren. Die Finanzbehörden müssten in diesen Fällen vielmehr den Antragsteller auffordern, auch die fortlaufende Nummer der Rechnung mitzuteilen und für den Fall, dass dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen werden sollte, könnte der Antrag auf Erstattung der Vorsteuer abwiesen werden.

Der EuGH nahm im vorliegenden Urteil auch Bezug auf das erst kürzlich entschiedene Vertragsverletzungsverfahren, welches ebenfalls die deutsche Finanzverwaltungspraxis für das Vorsteuervergütungsverfahren zum Gegenstand hatte, vgl. TAX WEEKLY # 43/2020 und gebietet stark formalistisch geprägten Ansätzen Einhalt. Ausländische (EU) Unternehmern, denen Vorsteuerbeträge auf Basis dieser bisherigen Verwaltungspraxis versagt worden sind, ist zu empfehlen, Einspruch gegen ablehnende Festsetzungsbescheide des BZSt einzulegen, um

die Verfahren offen zu halten und die entsprechenden Informationen nachreichen zu können.

BFH: Unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils bei zeitgleicher Veräußerung funktional wesentlichen Sonderbetriebsvermögens an Dritte

Der BFH hatte im Urteil vom 10.09.2020 ([IV R 14/18](#)) darüber zu entscheiden, ob eine Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 EStG zur Anwendung kommt, wenn Mitunternehmeranteile unentgeltlich übertragen werden und zeitgleich funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen veräußert wird.

Im Streitfall schied ein Gesellschafter aus einer Mitunternehmerschaft aus, indem er seinen Mitunternehmeranteil im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge auf seinen Sohn übertrug. Am gleichen Tag seines Ausscheidens veräußerte der Gesellschafter funktional wesentliche Sonderbetriebsvermögen an Dritte.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass das für die unentgeltliche Übertragung des Mitunternehmeranteils zur Anwendung kommende Buchwertprivileg des § 6 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 EStG ausscheide, da nicht sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen unentgeltlich auf den Sohn übertragen wurden. Vielmehr habe eine Betriebsaufgabe nach § 16 Abs. 3 EStG vorgelegen. Demgegenüber kam das Finanzgericht zu dem Schluss, dass es der Anwendung des Buchwertprivilegs nicht entgegenstehe, wenn zuvor bzw. zeitgleich funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen veräußert worden sei.

In dem Revisionsurteil führt der BFH zunächst aus, dass eine Anteilsübertragung zum Buchwert grundsätzlich nur dann stattfinde, wenn neben dem Gesellschaftsanteil auch das gesamte funktional wesentliche Sonderbetriebsvermögen des Übertragenden auf den Rechtsnachfolger übergehe. Maßgebend dafür, ob ein (gesamter) Mitunternehmeranteil übertragen werde, sei das Betriebsvermögen, das bei der Übertragung existiere, wobei es auf den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums ankomme.

In diesem Zusammenhang stellt der BFH heraus, dass nicht auf das am Tag der Übertragung vorhandene Betriebsvermögen abzustellen sei, sondern (enger) auf das im Zeitpunkt der Übertragung vorhandene Betriebsvermögen. Dies bedeute, dass es für die Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 EStG unschädlich sei, wenn vor Übertragung des (verbliebenen) ganzen Mitunternehmeranteils eine (funktional) wesentliche Betriebsgrundlage aus diesem durch Veräußerung an Dritte

oder Überführung in das Privatvermögen ausgeschieden sei. Dabei reiche es aus, wenn die Veräußerung bzw. Entnahme eine „juristische Sekunde“ vor der Übertragung des verbliebenen Mitunternehmeranteils erfolgt sei.

Die Begünstigung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 EStG komme hingegen nicht zur Anwendung, wenn mit der unentgeltlichen Übertragung des Mitunternehmeranteils zeitgleich stille Reserven in funktional wesentlichen Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens durch Veräußerung oder Entnahme aufgedeckt wür-

den. In solchen Fällen komme es insgesamt zu einer Aufgabe des (gesamten) Mitunternehmeranteils i.S.v. § 16 Abs. 3 EStG, so wie dies zutreffender Weise seitens der Finanzverwaltung vertreten werde (vgl. BMF-Schreiben vom 20.11.2019, Rz. 9).

Der BFH musste die Sache jedoch an das Finanzgericht zurückverweisen, da dieses als Tatsacheninstanz keine ausreichenden Feststellungen zum Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums getroffen hatte.

BFH: Geldwerter Vorteil bei Teilnahme an einem Firmenfitness-Programm

Im Urteil vom 07.07.2020 ([VI R 14/18](#)) entschied der BFH, dass die monatliche 44 € - Sachbezugsfreigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG auch anwendbar ist, wenn der Arbeitgeber die Sachzuwendungen nach § 37b Abs. 2 EStG pauschal versteuert. Damit bestätigt der BFH die Auffassung der Finanzverwaltung im [BMF-Schreiben vom 19.05.2015](#) (Rz. 17) und die in den Unternehmen gelebte Praxis, zunächst die 44 € - Sachbezugsfreigrenze zu prüfen und bei Überschreiten der Freigrenze die Sachzuwendungen nach § 37b EStG pauschal zu versteuern, bzw. pauschal besteuerte Bezüge bei der Prüfung der 44 € - Sachbezugsfreigrenze außer Acht zu lassen.

Nach dem Gesetzeswortlaut gilt die 44 € - Sachbezugsfreigrenze zwar nur für Sachzuwendungen, die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort zu bewerten sind, wohingegen § 37b Abs. 1 Satz 2 EStG bestimmt, dass als Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer die Aufwendungen des Steuerpflichtigen inkl. USt anzusetzen sind. Erst im Urteil vom 13.05.2020 ([VI R 13/18](#)) hatte der BFH entschieden, dass die Spezialbewertungsvorschrift des § 37b Abs. 1 Satz 2 EStG die Bewertung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG verdrängt. Da aber gem. § 37b Abs. 2 Satz 2 EStG die Pauschalierung nach § 37b EStG für bestimmte Sonderatbestände, für die in § 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 8 bzw. 10 EStG und § 8 Abs. 3 EStG besondere gesetzliche Bewertungsregeln bestehen, ausdrücklich ausgeschlossen ist und § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG hier nicht als Ausschlussatbestand genannt ist, geht der BFH davon aus, dass die Freigrenze auch in den Fällen des § 37b EStG Anwendung finden soll.

Im Urteilsfall hatte der Arbeitgeber mit einem Dienstleister einen als "Firmenfitness-Mitgliedschaftsvereinbarung" bezeichneten Vertrag über die Nutzung von Fitnessanlagen diverser Vertragspartner (i.d.R. Fitness-Studios) geschlossen. Er erwarb eine bestimmte Anzahl von Nutzungslicenzen zu einem ermäßigten Preis und konnte damit seinen Mitarbeitern eine Trainingsmöglichkeit bei sämtlichen Partnern des Dienstleisters einräumen. Der Dienstleister erhielt vom Arbeitgeber eine Namensliste mit den teilnehmenden Mitarbeitern, die einen Serienbrief als Trainingsberechtigung und gegen eine einmalige Gebühr von € 15 einen Mitgliedsausweis erhielten, der zum Ende der Trainingsberechtigung zurückzugeben war.

Pro Lizenz bezahlte der Arbeitgeber einen Betrag von € 42,25 zuzüglich Umsatzsteuer (Einheitstarif) an den Dienstleister. Damit war neben dessen Vermittlungs- und Beratungstätigkeit auch die grundsätzliche Nutzung der Anlagen durch die

Mitarbeiter abgegolten. Diese bezahlten an den Arbeitgeber einen monatlichen Eigenanteil in Höhe von € 16 bzw. € 20.

Der BFH bestätigte, dass die vergünstigte Trainingsberechtigung grundsätzlich zu einem geldwerten Vorteil für die Mitarbeiter führt. Dieser ist als laufender Arbeitslohn anzusehen, da der Arbeitgeber sein vertragliches Versprechen, den teilnehmenden Mitarbeitern die Nutzung der Sportmöglichkeiten zu ermöglichen, fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit erfüllt hat.

Arbeitslohn fließt dem Mitarbeiter erst zu, wenn er über diesen wirtschaftlich verfügen kann. Alleine das Innehaben eines Anspruchs gegen den Arbeitgeber führt noch nicht zu einem Zufluss von Arbeitslohn. Da die ausgedruckte Trainingsberechtigung bzw. der Mitgliedsausweis keinen verbrieften Anspruch gegen den Dienstleister auf Nutzung der Sportanlagen beinhalteten, führt die Übergabe dieser Unterlagen an den Mitarbeiter noch nicht zu einem Zufluss eines geldwerten Vorteils als sonstiger Bezug. Vielmehr wurde das vertragliche Versprechen, den Mitarbeitern die verbilligte Nutzung der Sportanlagen zu ermöglichen, fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit erfüllt, so dass der geldwerte Vorteil auch monatlich zugeflossen ist. Insoweit unterscheidet sich der Sachverhalt von dem des Urteils vom 14.11.2012 ([VI R 56/11](#)), in dem der BFH entschieden hatte, dass bei Überlassung der Bezugsberechtigung für eine Jahresnetzkarte (Job-Ticket) der geldwerte Vorteil bereits im Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts durch den Mitarbeiter als sonstiger Bezug zufließt. Denn in diesem Fall hat der Arbeitgeber den Anspruch des Mitarbeiters auf Überlassung einer Jahresfahrkarte in dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Mitarbeiter sein Bezugsrecht ausübt. Nach diesem Zeitpunkt hat der Mitarbeiter keine Ansprüche mehr gegen den Arbeitgeber, sondern nur noch gegenüber dem Verkehrsunternehmen, das die Beförderungsleistungen zu erbringen hat.

Für die Unterscheidung zwischen laufendem Arbeitslohn und sonstigen Bezügen stellt der BFH klar, dass laufender Arbeitslohn nur vorliegt, wenn er dem Mitarbeiter regelmäßig fortlaufend zufließt. Wird Arbeitslohn nicht laufend gezahlt, handelt es sich um einen sonstigen Bezug. Dazu gehören alle Lohnzahlungen, deren Zahlungszeiträume sich von dem regelmäßigen Zahlungsturnus für Arbeitslohn nicht nur unerheblich unterscheiden, weil sie entweder nicht für bestimmte (aufeinanderfolgende) Zeiträume erfolgen oder weil sie den üblichen Lohnzahlungszeitraum erheblich überschreiten.

Im Urteilsfall war das Fitnessprogramm nur Firmen zugänglich, der Dienstleister hat kein sog. Endkundengeschäft betrieben. Damit stellt sich die Frage, ob eine dem Arbeitgeber ggf. eingeräumte Vergünstigung (z.B. Mengenrabatt) für die Mitarbeiter zu einem geldwerten Vorteil führt, denn nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG ist als üblicher Endpreis für einen Sachbezug der Preis zu ermitteln, der im allgemeinen Geschäftsverkehr von Letztabbrauchern für identische bzw. gleichartige Waren oder Dienstleistungen tatsächlich gezahlt wird. Der BFH entschied dazu folgendes:

- Wenn der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung aus Quellen bezogen hat, die auch Endverbrauchern zugänglich sind, ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, den Wert eines Sachbezugs anhand der Kosten zu bemessen, die

der Arbeitgeber seinerseits dafür aufgewendet hat. Die Kosten müssen aber um etwaige Nachlässe (etwa Mengenrabatte) bereinigt werden, die Endverbraucher nicht erhalten hätten.

- Wenn die überlassene Ware oder Dienstleistung an Endverbraucher in der Regel überhaupt nicht vertrieben wird, kann der Wert ebenfalls anhand der Kosten bemessen werden, die der Arbeitgeber aufgewendet hat. Denn in einem solchen Fall gibt es regelmäßig keinen günstigsten Einzelhandelspreis für die betreffende Ware oder Dienstleistung am Markt.

Wenn sich ein Beteiligter (d.h. das Finanzamt oder der Arbeitgeber) für die Bewertung auf eine abweichende Wertbestimmung beruft, muss er konkret darlegen, dass eine Schätzung des üblichen Endpreises am Abgabeort anhand der vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten dem objektiven Wert des Sachbezugs nicht entspricht. Wenn sich der übliche Endpreis des Sachbezugs nicht festzustellen lässt, ist er zu schätzen.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 11.12.2020

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>C-488/18</u>	10.12.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 132 Abs. 1 Buchst. m – Befreiung für ‚bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen‘ – Unmittelbare Wirkung – Begriff der Einrichtungen ohne Gewinnstreben

Alle am 17.12.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>VI R 42/18</u>	01.10.2020	Keine Berücksichtigung von Aufwendungen in Zusammenhang mit einem "Biberschaden" als außergewöhnliche Belastungen i.S. des § 33 EStG
<u>XI R 34/19</u>	23.09.2020	Zum Widerruf des Verzichts auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung
<u>IV R 14/18</u>	10.09.2020	Klagebefugnis der Personengesellschaft in allein den ausgeschiedenen Gesellschafter persönlich angehenden Fragen - Keine Buchwertfortführung bei unentgeltlicher Übertragung des Mitunternehmeranteils und zeitgleicher Veräußerung funktional wesentlichen Sonderbetriebsvermögens an Dritte
<u>IV R 6/18</u>	10.09.2020	Unbeachtlichkeit des Verschuldens bei Änderung eines Gewinnfeststellungsbescheids nach § 181 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO
<u>I R 80/16</u>	03.09.2020	Kein Veranlagungswahlrecht für Lohneinkünfte eines beschränkt steuerpflichtigen US-Amerikaners
<u>II R 6/19</u>	26.08.2020	Einheitsbewertung indifferenter Räume
<u>VI R 14/18</u>	07.07.2020	Lohnzufluss bei Teilnahme an einem Firmenfitness-Programm
<u>IX R 3/19</u>	30.06.2020	Nullbescheid - Klagebefugnis - Berücksichtigung verlusterhöhender Besteuerungsgrundlagen - Bindungswirkung - Altersentlastungsbetrag
<u>I R 19/17</u>	19.02.2020	Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG bei gewinnmindernder Abschreibung auf unbesicherte Darlehens- und Zinsforderung im Konzern

Alle am 17.12.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX B 23/20	30.09.2020	Nichtzulassungsbeschwerde: Divergenz; Verfahrensmangel (Anspruch auf rechtliches Gehör)
IX B 25/20	30.09.2020	Inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 30.09.2020 IX B 23/20 - Nichtzulassungsbeschwerde: Divergenz; Verfahrensmangel (Anspruch auf rechtliches Gehör)
IX B 24/20	30.09.2020	Inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 30.09.2020 IX B 23/20 - Nichtzulassungsbeschwerde: Divergenz; Verfahrensmangel (Anspruch auf rechtliches Gehör)
VII B 26/20	29.09.2020	Keine Gebührenfreiheit nach § 66 Abs. 8 GKG bei unstatthaften Beschwerden
VI B 64/19	14.09.2020	Aufwendungen für Fahrten des Arbeitnehmers vom Lebensmittelpunkt zum Sammelpunkt
X R 3/18	09.09.2020	Behandlung von Versorgungsleistungen infolge des Verzichts auf einen Pflichtteilsanspruch
VII R 39/19	18.08.2020	Anfechtungsklage gegen einen Abrechnungsbescheid
VI R 4/19	07.07.2020	Aufwendungen für den äußeren Rahmen einer betrieblichen Veranstaltung bei der Bewertung von Sachzuwendungen nach § 37b Abs. 1 Satz 2 EStG
X R 26/18	17.06.2020	Gewerbliche Händlertätigkeit bei planmäßigem An- und Verkauf im Rahmen eines Internethandels
X R 7/19	06.05.2020	Zur Tarifermäßigung bei Auszahlung des Rückkaufswertes einer Pensionskassenversicherung

Alle bis zum 18.12.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV C 4 - S 2223/19/10003 :006	18.12.2020	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene
III C 3 - S 7155/19/10004 :001	18.12.2020	Steuerbefreiung für Lieferungen von Gegenständen für die Versorgung von Schiffen
III C 3 - S 7346/20/10001 :002	16.12.2020	Aussetzung der Pflicht zur monatlichen Übermittlung von Voranmeldungen in Neugründungsfällen

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>III C 3 - S 7015/19/10006 :001</u>	15.12.2020	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
<u>IV B 3 - S 1301- FRA/19/10018 :007</u>	15.12.2020	Absprache zur Geltungsdauer der Konsultationsvereinbarung
<u>IV B 3 - S 1301- NDL/20/10004 :001</u>	11.12.2020	Absprache zur Geltungsdauer der Konsultationsvereinbarung

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F. +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.